



# Amtsblatt des Landratsamtes Freising

## **Berichtigung der Verkündung des vorläufigen Ergebnisses der Wahl des Kreistags am 8. März 2026, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 18 des Landratsamtes Freising vom 10. März 2026**

Vorbehaltlich der Feststellung durch den Wahlausschuss wird die Verkündung des vorläufigen Ergebnisses der Wahl des Kreistags, welche im Amtsblatt Nr. 18 des Landratsamtes Freising am 10. März 2026 veröffentlicht wurde, bei Wahlvorschlag 06 Kennwort Freisinger Mitte e.V. bezüglich der Reihenfolge der Namen der Gewählten und der Listennachfolger wie folgt berichtigt:

### **Wahlvorschlag Nr. 06 Kennwort Freisinger Mitte e.V.**

Der Wahlvorschlag hat 6 Sitze erhalten.

Die Reihenfolge bestimmt sich nach den für die jeweilige Person abgegebenen gültigen Stimmen.

Gewählte:

Nr.	Bewerberin (Familiename, Vorname, evtl.: Geburtsname und akademische Grade, Beruf oder Stand, Geburtsjahr, kommunale Ehrenämter, sonstige Ämter, Gemeinde, Gemeindeteil)	gültige Stimmen
6	Böhme Philomena, Kindheitspädagogin, 2000, Stadträtin, Freising	7.799

Listennachfolger:

Nr.	Bewerber (Familiename, Vorname, evtl.: Geburtsname und akademische Grade, Beruf oder Stand, Geburtsjahr, kommunale Ehrenämter, sonstige Ämter, Gemeinde, Gemeindeteil)	gültige Stimmen
7	Pellmeyer, Thomas, B.Sc., Wirtschaftsinformatiker, 1989, Freising	7.797

Freising, den 24.03.2026

gez.

Ostermaier

Stellvertretender Kreiswahlleiter



# Immissionsschutzbehörde

**Az. 41-1711/2-1-3**

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);**

**Bekanntgabe der Entscheidung über das Nichtvorliegen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 5 Abs. 2 UVPG**

Der Abwasserzweckverband Unterschleißheim, Eching und Neufahrn betreibt auf dem Grundstück mit den FlNrn. 2914, 2916, 2897T, 2929/3 und 2893 der Gemarkung und Gemeinde Neufahrn bei Freising eine Kläranlage. Zur Kläranlage gehört eine auf den FlNrn. 2916, 2929/3 der Gemarkung und Gemeinde Neufahrn befindliche BHKW-Anlage, die zur Strom- und Wärmeenergieerzeugung, hauptsächlich zur Versorgung des eigenen Betriebes, genutzt wird. Die BHKW-Anlage besteht bisher aus drei BHKWs, die nur noch einen Wirkungsgrad von 30% aufweisen. Zudem zeigen die zuletzt durchgeführten Wartungen erhebliche Verschleißerscheinungen, wodurch ein weiterer Betrieb nicht gesichert ist. Die Feuerungswärmeleistung dieser Anlage beträgt insgesamt 940 kW und unterfiel bisher nicht der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungspflicht.

Am 16.12.2025 beantragte der Abwasserzweckverband Unterschleißheim, Eching und Neufahrn die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von zwei neuen BHKWs mit einer Feuerungswärmeleistung von jeweils 1.193 kW. Ein Parallelbetrieb der beiden BHKWs ist nicht vorgesehen. Zudem soll ein Notstromaggregat errichtet und erforderlichenfalls betrieben werden. Die drei bestehenden BHKWs werden zurückgebaut.

Mit einer zukünftigen Feuerungswärmeleistung von mehr als 1 MW fällt die Anlage unter die immissionsschutzrechtliche Genehmigungspflicht nach § 4 BImSchG i. V. m. § 1 der 4. BImSchV und Nr. 1.2.2.2 des Anhang 1 zur 4. BImSchV.

Zusätzlich war gem. § 5 Abs. 1 Nr. 3, § 7 Abs. 2 UVPG in Verbindung mit Nr. 1.2.2.2 der Anlage 1 und Anlage 3 zum UVPG für das Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung einer UVP-Pflicht durchzuführen.

Die Vorprüfung erfolgte auf der Grundlage der Angaben des Vorhabenträgers, Stellungnahmen von Behörden und Fachgutachten, sowie eigener Informationen.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls ergab, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, bei den durch das Vorhaben betroffenen Schutzkriterien nach Nummer 2.3. der Anlage 3 zum UVPG, zu erwarten sind.

Demnach ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für das genannte Vorhaben nicht erforderlich.

Die Feststellung wird hiermit nach § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben.

Den Aktenvermerk über die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls sowie Auskünfte über das Vorhaben nach dem Umweltinformationsgesetz - UIG - können beim Landratsamt Freising, Sachgebiet 41, Untere Immissionsschutzbehörde, Außenstelle Stabsgebäude, General-von-Stein-Str. 1, 85356 Freising (Eingang Weinmillerstraße), Zimmernummer N.10, Telefon 08161/600-34145, nach vorheriger Terminvereinbarung während der üblichen Dienststunden eingesehen bzw. eingeholt werden.

Hinweis: Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Freising, 20.03.2026

Landratsamt Freising  
SG 41 -Immissionsschutz  
gez. Wienzek



# Immissionsschutzbehörde

## Az. 41-1711/2-11-1-1 (VB 2)

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und der neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV); öffentliche Bekanntmachung eines immissionsschutzrechtlichen Vorbescheides zur geplanten Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage (WEA 1) auf der Flurnummer 1189, Gemarkung Johanneck, Gemeinde Paunzhausen**

Die Untere Immissionsschutzbehörde des Landratsamtes Freising hat der Primus Dritte Projekt GmbH & Co. KG, Ziegetsdorfer Straße 109, 93051 Regensburg mit Datum vom 02.03.2026 einen immissionsschutzrechtlichen Vorbescheid gemäß § 9 Abs. 1a BImSchG für die geplante Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage (WEA 1) des Typs Nordex Delta 4000 N175/6.X auf dem oben genannten Grundstück erteilt. Auf Antrag der Primus Dritte Projekt GmbH & Co. KG gem. § 21a der 9. BImSchV wird die Entscheidung gem. § 10 Abs. 7 Satz 2 in Verbindung mit § 10 Abs. 8 Sätze 2 bis 9 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

### I.

Der verfügende Teil des Vorbescheids vom 02.03.2026 lautet:

I. Die Primus Dritte Projekt GmbH & Co. KG erhält nach Maßgabe der in Ziffer 1 genannten Antragsunterlagen, sowie unter den in Ziffer 3 dieses Vorbescheides genannten Nebenbestimmungen und Vorbehalten den immissionsschutzrechtlichen Vorbescheid für eine Windenergieanlage des Typs Nordex Delta 4000 N175/6.X, deren Errichtung und Betrieb auf der Flurnummer 1189 Gemarkung Johanneck, Gemeinde Paunzhausen geplant ist.

II. Folgendes wird festgestellt:

Der Errichtung und dem Betrieb der in Ziffer I genannten Windenergieanlage stehen unter Berücksichtigung der in Ziffer 3 dieses Bescheides festgesetzten Nebenbestimmungen die Belange des Artenschutzes nicht entgegen.

- III. Die Kosten des Verfahrens hat die FRONTERIS Green Assets GmbH, in Vertretung der Primus Dritte Projekt GmbH & Co. KG zu tragen. Für diesen Bescheid werden Gebühren in Höhe von 675,00 € festgesetzt.  
Die Auslagen betragen 4,69 €

Es wird darauf hingewiesen, dass der Vorbescheid nach § 9 Abs. 1a BImSchG mit Inhalts- und Nebenbestimmungen (z.B. Auflagen) versehen wurde.

## II.

Der immissionsschutzrechtliche Vorbescheid vom 02.03.2026 ist überdies mit folgender Rechtsbehelfsbelehrung versehen:

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischer Verwaltungsgerichtshof in 80539 München**  
**Postfachanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München,**  
**Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München.**

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung und zum Bescheid

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid beifügen (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), außerdem zwei Abschriften

oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

### III.

Der oben genannte Vorbescheid liegt als vollständige Ausfertigung, einschließlich der tatsächlichen und rechtlichen Begründung im folgenden Zeitraum

**ab Montag, den 25.03.2026 (Erster Auslegungstag)**

**bis einschließlich Dienstag, den 07.04.2026 (Letzter Auslegungstag)**

beim Landratsamt Freising, Untere Immissionsschutzbehörde, Außenstelle Stabsgebäude, General-von-Stein-Str. 1, 85356 Freising (Eingang Weinmillerstraße), Zimmernummer N.10, Telefon 08161/600-34145, aus und kann nach vorheriger Terminvereinbarung (unter [sandra.wienzek@kreis-fs.de](mailto:sandra.wienzek@kreis-fs.de)) während der üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Zusätzlich kann der Bescheid innerhalb des oben genannten Zeitraums online auf der Internetseite des Landratsamtes Freising unter

[Aktuelle immissionsschutzrechtliche Bescheide und sonstige Veröffentlichungen - Landkreis Freising](#)

eingesehen werden.

Auf Anfrage bei der Unteren Immissionsschutzbehörde (siehe o.g. Kontaktdaten) besteht die Möglichkeit, eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt zu bekommen.

Mit Ablauf der Auslegungsfrist gilt der Bescheid als zugestellt mit der Folge, dass die Klagefrist auch für

Dritte zu laufen beginnt. Die Zustellungsfiktion betrifft auch Dritte, die keine Einwendungen erhoben haben und denen daher der Bescheid nicht gesondert zugestellt wurde.

Freising, 20.03.2026

Landratsamt Freising

SG 41 - Immissionsschutz

gez. Wienzek



# Immissionsschutzbehörde

**Az. 41-1711/2-11-1-2 (VB 2)**

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und der neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV); öffentliche Bekanntmachung eines immissionsschutzrechtlichen Vorbescheides zur geplanten Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage (WEA 2) auf der Flurnummer 1189, Gemarkung Johanneck, Gemeinde Paunzhausen**

Die Untere Immissionsschutzbehörde des Landratsamtes Freising hat der Primus Dritte Projekt GmbH & Co. KG, Ziegetsdorfer Straße 109, 93051 Regensburg mit Datum vom 03.03.2026 einen immissionsschutzrechtlichen Vorbescheid gemäß § 9 Abs. 1a BImSchG für die geplante Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage (WEA 2) des Typs Nordex Delta 4000 N175/6.X auf dem oben genannten Grundstück erteilt. Auf Antrag der Primus Dritte Projekt GmbH & Co. KG gem. § 21a der 9. BImSchV wird die Entscheidung gem. § 10 Abs. 7 Satz 2 in Verbindung mit § 10 Abs. 8 Sätze 2 bis 9 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

## I.

Der verfügende Teil des Vorbescheids vom 03.03.2026 lautet:

- I. Die Primus Dritte Projekt GmbH & Co. KG erhält nach Maßgabe der in Ziffer 1 genannten Antragsunterlagen, sowie unter den in Ziffer 3 dieses Vorbescheides genannten Nebenbestimmungen und Vorbehalten den immissionsschutzrechtlichen Vorbescheid für eine Windenergieanlage des Typs Nordex Delta 4000 N175/6.X, deren Errichtung und Betrieb auf der Flurnummer 1189 Gemarkung Johanneck, Gemeinde Paunzhausen geplant ist.
- II. Folgendes wird festgestellt:

Der Errichtung und dem Betrieb der in Ziffer I genannten Windenergieanlage stehen unter Berücksichtigung der in Ziffer 3 dieses Bescheides festgesetzten Nebenbestimmungen die Belange des Artenschutzes nicht entgegen.

- III. Die Kosten des Verfahrens hat die FRONTERIS Green Assets GmbH, in Vertretung der Primus Dritte Projekt GmbH & Co. KG zu tragen. Für diesen Bescheid werden Gebühren in Höhe von 675,00 € festgesetzt.  
Die Auslagen betragen 4,69 €.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Vorbescheid nach § 9 Abs. 1a BImSchG mit Inhalts- und Nebenbestimmungen (z.B. Auflagen) versehen wurde.

## II.

Der immissionsschutzrechtliche Vorbescheid vom 03.03.2026 ist überdies mit folgender Rechtsbehelfsbelehrung versehen:

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischer Verwaltungsgerichtshof in 80539 München**  
**Postfachanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München,**  
**Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München.**

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung und zum Bescheid

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid beifügen (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), außerdem zwei Abschriften

oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

### III.

Der oben genannte Vorbescheid liegt als vollständige Ausfertigung, einschließlich der tatsächlichen und rechtlichen Begründung im folgenden Zeitraum

**ab Montag, den 25.03.2026 (Erster Auslegungstag)**

**bis einschließlich Dienstag, den 07.04.2026 (Letzter Auslegungstag)**

beim Landratsamt Freising, Untere Immissionsschutzbehörde, Außenstelle Stabsgebäude, General-von-Stein-Str. 1, 85356 Freising (Eingang Weinmillerstraße), Zimmernummer N.10, Telefon 08161/600-34145, aus und kann nach vorheriger Terminvereinbarung (unter [sandra.wienzek@kreis-fs.de](mailto:sandra.wienzek@kreis-fs.de)) während der üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Zusätzlich kann der Bescheid innerhalb des oben genannten Zeitraums online auf der Internetseite des Landratsamtes Freising unter

[Aktuelle immissionsschutzrechtliche Bescheide und sonstige Veröffentlichungen - Landkreis Freising](#) eingesehen werden.

Auf Anfrage bei der Unteren Immissionsschutzbehörde (siehe o.g. Kontaktdaten) besteht die Möglichkeit, eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt zu bekommen.

Mit Ablauf der Auslegungsfrist gilt der Bescheid als zugestellt mit der Folge, dass die Klagefrist auch

für Dritte zu laufen beginnt. Die Zustellungsfiktion betrifft auch Dritte, die keine Einwendungen erhoben haben und denen daher der Bescheid nicht gesondert zugestellt wurde.

Freising, 20.03.2026

Landratsamt Freising

SG 41 - Immissionsschutz

gez. Wienzek



# **Haushaltssatzung**

## **des Schulverbandes Nandlstadt (Landkreis Freising)**

### **für das Haushaltsjahr 2026**

#### **I.**

Auf Grund der Art. 9 Abs. 1 BaySchFG, Art. 41 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

#### **§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im <b>Verwaltungshaushalt</b>	in den Einnahmen und Ausgaben mit	Euro 2.048.250,--
und		
im <b>Vermögenshaushalt</b>	in den Einnahmen und Ausgaben mit	Euro 5.576.000,--
ab.		

#### **§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind in Höhe von **3.700.000 €** vorgesehen.

#### **§ 3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 18.000.000 € festgesetzt.

Die Belastungen verteilen sich voraussichtlich wie folgt:

Jahr 2027:	11.500.000 €
Jahr 2028:	6.500.000 €

#### § 4

##### **Verwaltungsumlage**

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im *Verwaltungshaushalt* wird für das Haushaltsjahr 2026 auf Euro 1.278.480,-- festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2025 auf 432 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **Euro 2.959,44** festgesetzt.

##### **Investitionsumlage**

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im *Vermögenshaushalt* wird für das Haushaltsjahr 2026 auf Euro 861.000,-- festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2025 auf 432 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf **Euro 1.993,06** festgesetzt.

#### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 100.000 € festgesetzt.

#### § 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

#### § 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2026 in Kraft.

Nandlstadt, den 19.03.2026

Schulverband Nandlstadt  
Betz, 1. Vorsitzender

## **II.**

Die Haushaltssatzung wurde dem Landratsamt Freising vorgelegt und mit Bescheid vom 10.03.2026 rechtsaufsichtlich genehmigt.

## **III.**

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan mit allen weiteren Anlagen werden vom Schulverband für die gesamte Zeit ihrer Wirksamkeit entweder in Papier (zur Einsichtnahme) oder elektronisch zugänglich gemacht Vgl. Art. 40 Abs. 1 KommZG und Art- 65 Abs. 3 GO i.V. m. Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG und § 1 Abs. 1 BayKommV.